

Vermerk

I. Hintergrund und Handlungsbedarf

[REDACTED] dargelegt, haben die Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 S. 1 Klimaschutzgesetz (KSG) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach Auffassung von G11 ist § 13 Abs. 1 S. 1 KSG bzw. das darin normierte Berücksichtigungsgebot für die BPÜ als strategischem Planungsprozess im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung einschlägig. Danach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gem. § 4 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) bei der im Hinblick auf die Verkehrsentwicklung durchzuführenden Überprüfung des Bedarfsplans Straße die berührten Belange u.a. des Umweltschutzes einzubeziehen.

Gleichzeitig werden weiterhin Planfeststellungsbeschlüsse einzelner Bedarfsplanprojekte beklagt. Dabei wird wiederholt auch die vermeintlich nicht ausreichende Berücksichtigung der Umwelt- und insbesondere Klimabelange auf der strategischen Ebene der Bundesverkehrswegeplanung angeführt, vor allem im Hinblick auf die Anforderungen des in 2021 novellierten KSG.¹

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]